

S T A T U T E N

des

Verbandes der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich

I. Umschreibung und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Verband der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich“ (nachfolgend als Stiftungsverband bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

*Name und
Bestand*

Der Verein besteht aus den Pfarrkirchenstiftungen und den Stiftungen der Personalpfarreien gemäss Anhang I.

§ 2

Der Stiftungsverband hat seinen Sitz in der Stadt Zürich

Sitz

§ 3

Der Stiftungsverband bezweckt:

Zweck

1. die Wahrung des Bestandes und der Selbstständigkeit der einzelnen Mitgliedstiftungen gemäss den „Richtlinien zur Verwaltung der röm.-kath. Pfarrkirchenstiftungen der Stadt Zürich“;
2. die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Anliegen gegenüber dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich (nachfolgend als Stadtverband bezeichnet) und anderen Institutionen;
3. die Förderung der jeder Mitgliedstiftung obliegenden sozialen Aufgaben sowie des Schulwesens.

§ 4

Der Verband anerkennt die kirchenrechtliche Oberhoheit des römisch-katholischen Bischofs von Chur (can. 375 ss. CIC).

*Verhältnis
zum Bischof
von Chur*

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied kann jede Pfarrkirchenstiftung in der Stadt Zürich werden. Die Mitgliedschaft im Stiftungsverband ist nicht davon abhängig, ob die Mitgliedstiftung Eigentum an kirchlichen Liegenschaften hat. (Kirche, Pfarrhaus, Pfarreizentrum usw.)

Mitglieder

§ 6

Jede Mitgliedstiftung hat ihre Stiftungsrechnung dem Vorstand des Stiftungsverbandes zur Kontrolle und Genehmigung einzureichen.

*Rechnungs-
führung*

Vom Prüfungsbericht der Verwalterin oder des Verwalters wird je eine Kopie zugestellt an:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der jeweiligen Stiftung zur Information;
- b) den Verwalter oder die Verwalterin der Pfarrkirchenstiftung zur Erledigung und Orientierung der übrigen Stiftungsmitglieder;
- c) das Generalvikariat zur Kenntnisnahme.

§ 7

Jede Mitgliedstiftung kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Stiftungsverband austreten, wobei sie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Stiftungsverbandes mindestens sechs Monate im Voraus eine entsprechende schriftliche Erklärung zuzustellen hat. Der Austritt bedarf der Zustimmung des Bischofs von Chur.

Austritt

Mit dem Austritt entfällt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 8

Eine Mitgliedstiftung kann aus dem Stiftungsverband ausgeschlossen werden, wenn sie trotz wiederholter Mahnung in schwerwiegender Weise gegen den Zweck des Stiftungsverbandes verstösst. Ausschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Chur.

Ausschluss

III. Organisation

§ 9

Die Organe des Stiftungsverbandes sind:

*Verbands-
organe*

1. die Delegiertenversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. die Rechnungsrevisoren

§ 10

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Stiftungsverbandes.

*Delegierten-
versammlung*

Jede Mitgliedstiftung ernennt aus ihrer Mitte zwei Delegierte sowie eine Ersatzdelegierte bzw. einen Ersatzdelegierten, wobei ihnen in der Regel der Pfarrer oder die mit der Leitung der betreffenden Pfarrei beauftragte Person angehören soll. Von den Delegierten und den Ersatzdelegierten aus dem Laienstand darf höchstens ein Mitglied der Kirchenpflege oder dem Vorstand des Stadtverbandes angehören.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte oder Ersatzdelegierte einer Mitgliedstiftung sein.

§ 11

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Stiftungsräten der Mitgliedstiftungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Erneuerungswahlen sind von allen Mitgliedstiftungen nach den Wahlen der Kirchgemeindebehörden durchzuführen.

Amtsdauer

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 12

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Delegiertenversammlung ein. Einladung und Traktandenliste sind mindestens vierzehn Tage vorher den Delegierten zuzustellen.

Einberufung

Weitere Delegiertenversammlungen

- können von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nach Bedarf oder
- müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitgliedstiftungen

einberufen werden.

Die Delegiertenversammlung kann die Reihenfolge der Traktanden ändern.

Genehmigt, DV 13.04.2016

§ 13

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten des Stiftungsverbandes geleitet. Ausnahmsweise kann die Leitung einer bzw. einem Delegierten übertragen werden.

Leitung

Zu Beginn der Beratungen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte zwei Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler. Diese bilden zusammen mit der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Aktuarin bzw. dem Aktuar das Büro der Delegiertenversammlung.

Will sich die Präsidentin bzw. der Präsident an der Beratung eines Geschäftes beteiligen, übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Leitung dieses Geschäftes.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Rechnungsrevisoren und der Dekan der Stadt Zürich oder sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Sie verfügen über ein Antragsrecht.

§ 14

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

Aufgaben und Befugnisse

1. die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Stiftungsverbandes. Sie bzw. er wird aus ihrer Mitte im Einvernehmen mit dem Bischof von Chur gewählt;
2. die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
3. die Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. die Einsetzung von Sonderkommissionen mit beratender Funktion;
5. die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Stiftungsverband zufließenden Mittel;
6. die Abnahme des Jahresberichtes des Verbandsvorstandes;
7. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Verbandes;
8. die Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung, die mindestens vier Wochen vorher dem Verbandsvorstand eingereicht worden sind;
9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedstiftungen;
10. die Beschlussfassung über Statutenrevisionen;
11. die Beschlussfassung über Änderung des Mustervertrages Pfarrkirchenstiftung / Kirchgemeinde;
12. Abschluss und Änderung von Vereinbarungen oder Verträgen des Stiftungsverbandes mit dem Stadtverband betreffend die Regelung der gegenseitigen Beziehungen;
13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Stiftungsverbandes.

§ 15

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt das zur Abstimmung vorgelegte Geschäft als abgelehnt.

Abstimmungen

Der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden bedarf es für

1. die Beschlussfassung über Statutenrevisionen;
2. die Änderung des Mustervertrages Pfarrkirchenstiftung / Kirchgemeinde;
3. den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen oder Verträgen des Stiftungsverbandes mit dem Stadtverband betreffend die Regelung der gegenseitigen Beziehungen;
4. den Ausschluss von Mitgliedstiftungen;
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Stiftungsverbandes.

Für die Genehmigung anderer Verträge und Vereinbarungen gilt Absatz 1.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abstimmungen auf dem Zirkularweg sind gestattet.

Die Mitglieder des Vorstandes des Stiftungsverbandes haben kein Stimmrecht.

§ 16

Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Stiftungsverbandes, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegierten zu Beginn der Wahl das Begehren um Durchführung der geheimen Wahl stellt. *Wahlen*

Die bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Stiftungsverbandes bis zu einer von ihr oder ihm festgesetzten Frist angemeldeten Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben und zu Beginn des Wahlaktes verlesen. Aus der Delegiertenversammlung können weitere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Delegierten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Gewählt sind nach ihrer Stimmenzahl so viele Kandidatinnen und Kandidaten, wie Stellen zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Stiftungsverbandes gezogen wird.

Die Wahlergebnisse werden protokolliert.

§ 17

Bei der offenen Wahl gelten insbesondere folgende Vorschriften:

*Offenes
Verfahren*

1. Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Sind für eine Anzahl gleicher Stellen nicht mehr Vorschläge gemacht worden, als Stellen zu besetzen sind, können die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt werden, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Es wird in der Reihenfolge der Vorschläge festgestellt, wie viele Stimmberechtigte die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten unterstützen.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

Genehmigt, DV 13.04.2016

§ 18

Bei der geheimen Wahl gelten insbesondere folgende Vorschriften:

*Geheimes
Verfahren*

1. Die Zahl der Stimmberechtigten muss ermittelt werden; sie darf sich während eines Wahlverfahrens nicht ändern.
2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf Wahlzetteln, die von der Versammlungsleitung ausgegeben werden.
3. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen auf dem Wahlzettel derart bezeichnet werden, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.
4. Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als zulässig, fallen die überzähligen Namen ausser Betracht. Die auf dem Wahlzettel stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.
5. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist auf dem Wahlzettel besonders zu bezeichnen.
Stimmen für eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten, der oder dem nicht gleichzeitig als Mitglied gestimmt wird, sind ungültig.

§ 19

Über alle Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokollführung obliegt der Aktuarin bzw. dem Aktuar des Verbandsvorstandes.

Protokoll

Das Protokoll enthält insbesondere:

1. die Liste der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters, der Protokollführerin bzw. des Protokollführers sowie der anwesenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsrevisoren;
2. die an der Versammlung behandelten Geschäfte;
3. den wesentlichen Inhalt der Beratungen;
4. die ausdrücklich zu Protokoll abgegebenen Erklärungen;
5. das Ergebnis der Schlussabstimmungen und Wahlen.

Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter, von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von den beiden Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern unterzeichnet.

§ 20

Das Protokoll wird den Delegierten bzw. den Ersatzdelegierten, den Präsidien der Mitgliedstiftungen, den Mitgliedern des Verbandsvorstandes, den Rechnungsrevisoren und dem Generalvikar der Stadt Zürich zugestellt. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Stiftungsverbandes kann die Zustellung des Protokolls an weitere Empfängerinnen bzw. Empfänger veranlassen.

Zustellung

§ 21

Einsprachen gegen das Protokoll sind innert 20 Tagen ab Zustellung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Stiftungsverbandes schriftlich einzureichen.

Einsprache

Das Büro entscheidet über die Einsprache. Seine Entscheidung kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

§ 22

Der Verbandsvorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wählt aus den Vorstandsmitgliedern

*Verbands-
vorstand*

- die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
- die Verwalterin bzw. den Verwalter
- die Aktuarin bzw. den Aktuar
- die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer

Der Dekanatsvorstand und der Stadtverband sind berechtigt, je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Verbandsvorstand zu entsenden. Sie haben beratende Stimme.

Der Dekan vertritt die Anliegen des Stiftungsverbandes im Vorstand des Stadtverbandes.

§ 23

Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Amtsdauer

Die Erneuerungswahl des Verbandsvorstandes wird im gleichen Jahr wie die Wahlen in die Delegiertenversammlung durchgeführt.

§ 24

Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Sitzungen des Verbandsvorstandes ein und leitet sie.

Sitzungen

Eine Sitzung ist auch auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verbandsvorstandes einzuberufen

§ 25

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Verbandsvorstandes erforderlich.

*Beschluss-
fähigkeit*

Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin bzw. der Präsident gestimmt hat.

Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Der Verbandsvorstand kann seine Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg fassen.

§ 26

Dem Verbandsvorstand obliegt

*Aufgaben und
Befugnisse*

1. die Vertretung des Verbandes nach aussen und die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
2. die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung; die Ausführung der in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
3. die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
4. Die Erledigung der nicht der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes unterstehen mit Bezug auf die Verbandsgeschäfte der Schweigepflicht.

§ 27

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Aktivbürgerschaft zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Verbandsvorstand angehören.

*Rechnungs-
revisoren*

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 28

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Stiftungsverbandes sowie die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie sind ferner berechtigt, Akten und Protokollauszüge, die den Prüfungsgegenstand betreffen, sich vorlegen zu lassen.

*Aufgaben und
Befugnisse*

Die Rechnungsrevisoren stellen ihren Bericht und Antrag dem Verbandsvorstand und den Delegierten in der Regel spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zu. Unterstützen sie einen gestellten Antrag nicht, haben sie dies schriftlich zu begründen.

Die Rechnungsrevisoren können ihre schriftlichen Anträge in der Delegiertenversammlung mündlich begründen.

IV. Vereinbarung zwischen den Mitgliedstiftungen und den Kirchgemeinden

§ 29

Die Entschädigung des Stadtverbandes an die Mitgliedstiftungen ist in den zwischen den städtischen Kirchgemeinden und den örtlichen Pfarrkirchens Stiftungen abgeschlossenen Verträgen, basierend auf dem Mustervertrag des Stadtverbandes, geregelt.

Entschädigung

§ 30

Die einzelnen Mitgliedstiftungen regeln die Beziehungen zu ihren Kirchgemeinden, namentlich die Überlassung der im Eigentum der Stiftung liegenden Kirchengüter zum Gebrauch, durch einen Vertrag.

Vertrag

Diese Verträge sind dem Bischof von Chur zur Genehmigung zu unterbreiten. Ein Exemplar ist dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zuzustellen.

V. Übrige Bestimmungen

§ 31

Die Vertretung des Stiftungsverbandes ist im Dokument „Kompetenzregelung“ festgelegt.

Vertretung

§ 32

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

Geschäftsjahr

§ 33

Für die Verbindlichkeiten des Stiftungsverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitgliedstiftungen und der Verbandsorgane ist wegbedungen.

Haftung

§ 34

Bei einer Auflösung des Stiftungsverbandes bestimmt der Bischof von Chur über die Verwendung des Verbandsvermögens für die Bedürfnisse der römisch-katholischen Kirche in der Stadt Zürich.

*Auflösung des
Verbandes*

§ 35

Anträge auf Revision der Verbandsstatuten müssen mindesten drei Monate vor ihrer Behandlung in der Delegiertenversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Stiftungsverbandes eingereicht werden.

Revision der Statuten

§ 36

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung der Verbandsstatuten gegenüber Dritten (Kirchgemeinden, Stadtverband) sind der Diözesanen Schlichtungsstelle zur Entscheidung vorzulegen

Schlichtungsstelle

Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung der Verbandsstatuten im Innenbereich sind dem für den Kanton Zürich zuständigen regionalen Generalvikar zur Entscheidung vorzulegen.

Die Anrufung staatlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

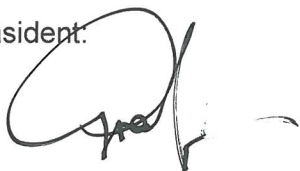
§ 37

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Bischof von Chur in Kraft.

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 13. April 2016 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 12. Juni 2003.

Der Präsident:

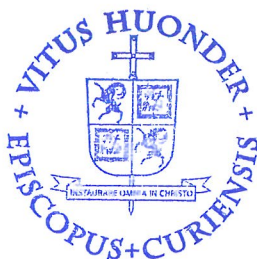


Der Aktuar:



Diese Statuten wurden genehmigt:

Chur, 25-02-2017



+ V. H., E. H.

Genehmigt, DV 13.04.2016